

chen stellen keine Beleidigungen dar, auch dann nicht, wenn sich der betroffene Bürger subjektiv beleidigt fühlt. Weder übertriebene Empfindlichkeit noch völlige Gleichgültigkeit gegenüber Beschimpfungen sind objektive Gradmesser dafür, ob eine Beleidigung vorliegt. Entscheidend für die Beurteilung sind die in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Moralnormen für das Zusammenleben der Menschen und nicht überspitzte persönliche Auffassungen einzelner Bürger. Für die Einschätzung, ob **Kritik oder Beleidigung** vorliegt, ist neben der Würdigung aller objektiven Umstände auch die Erforschung der Schuld, insbesondere der Motive von Bedeutung.

4. Die Tat muß **vorsätzlich** begangen werden. Der Täter muß sich bewußt zur Beschimpfung und damit zur groben Mißachtung der Würde eines anderen entschieden haben. Im Eifer von Diskussionen vorgebrachte Behauptungen und Meinungen, sei es am Arbeitsplatz, im Wohngebiet, auf Versammlungen oder in Veranstaltungen, werden deshalb in der Regel keine Beleidigungen sein, selbst wenn die Vorwürfe etwas übertrieben oder nicht berechtigt sind (OG-Urteil vom 16. 3. 1972/3 Zst 7/72).

5. **Tätlichkeiten** \* sind Handlungen wie Anrennen oder Wegstoßen, an den Haaren oder Körperteilen ziehen, leichte Ohrfeigen, Handgreiflichkeiten usw. Die tätliche Beleidigung ist von der Körperverletzung als Vergehen nach § 115 Abs. 1 abzugrenzen. Unter Tätlichkeiten im Sinne einer Beleidigung sind nur solche

Handlungen zu verstehen, die die Gesundheit oder das körperliche Wohlbefinden des Geschädigten nicht beeinträchtigen bzw. bei denen die Beeinträchtigung nur gering ist (vgl. OGNJ 1971/19, S. 586<sup>^</sup>). Bei leichten Schwellungen, Kratzern, roten oder blauen Flecken, unbedeutenden Schürf- und Rißwunden und ähnlichen sichtbaren Folgen liegt in der Regel keine Schädigung der Gesundheit oder Mißhandlung des Körpers und damit auch keine Körperverletzung vor.

Die Tätlichkeit muß mit der Zielsetzung begangen werden, die Ehre und Würde des Menschen zu verletzen. Bei der tätlichen Beleidigung darf der Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des anderen nur geringfügig sein. Sein körperliches Mißbehagen darf nicht wegen vorsätzlicher Schädigung seiner Gesundheit oder seines körperlichen Wohlbefindens, sondern wegen der ehrverletzenden Verhaltensweise des Täters entstehen.

6. Zur Abgrenzung des Rowdytums von der Beleidigung durch unsittliche Belästigungen und von der Nötigung zu sexuellen Handlungen vgl. OGNJ 1970/10, S. 304, NJ 1971/23, S. 715 und NJ 1972/6, S. 178. Wann ehrverletzende Äußerungen einer Prozeßpartei Beleidigung bzw. Verleumdung sind, vgl. NJ 1969/16, S. 500.

7. **Dem Andenken Verstorbener** wird der gleiche strafrechtliche Schutz wie der persönlichen Würde eines Menschen gewährt. Der Tatbestand ist jedoch erst erfüllt, wenn eine grobe Verletzung des Andenkens eines Verstorbenen vorliegt.

## §138

### Verleumdung

**Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.**

1. Der Tatbestand erfaßt Handlungen, die das gesellschaftliche Ansehen des Angegriffenen, seine gesellschaftliche Wert-

schätzung in den Augen anderer Mitglieder der Gemeinschaft herabsetzen. Ausdrücklich geschützt werden auch Kollektive als